
Preisblätter Netzentgelte Strom

der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2023 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2023 erfordern. Die Festlegung der Netzentgelte erfolgt als Vergleichsentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung.

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung | 2 |
| 1 Leistungspreis Netznutzung | 2 |
| 2 Arbeitspreis für die Netznutzung | 4 |
| 3 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) | 4 |
| 4 Entgelt für Konzessionsabgabe | 5 |
| 5 Umlagen | 5 |
| 6 Sonstige Preisbestandteile | 5 |
| | |
| Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung | 6 |
| 1 Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung | 6 |
| 2 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) | 6 |
| 3 Entgelt für Konzessionsabgabe | 6 |
| 4 Umlagen | 7 |
| 5 Sonstige Preisbestandteile | 7 |

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Stand 01.01.2023

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN GmbH, nachstehend EWN genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Preis für die Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) (Ziffer 3),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 4),
- sowie gesetzlichen Umlagen (Ziffer 5).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der EWN verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

| Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{max}) beträgt | Benutzungsstunden/a | | | |
|--|---------------------|----------|-------------------------|----------|
| | kleiner 2 500 h/a | | größer/gleich 2 500 h/a | |
| Mittelspannung | 61,02 | (€/kW/a) | 104,24 | (€/kW/a) |
| Umspannung Mittelspannung/Niederspannung | 66,96 | (€/kW/a) | 146,76 | (€/kW/a) |
| Niederspannung | 68,00 | (€/kW/a) | 99,22 | (€/kW/a) |

Als Jahreshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an die EWN vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von EWN vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2 500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2 500 h/a“ bzw. „größer 2 500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a.

| Spannungsebene | €/kW und Monat |
|---|----------------|
| Mittelspannung | 17,37 |
| Umspannung Mittelspannung/Niederspannung | 24,46 |
| Niederspannung | 16,54 |

1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2 Arbeitspreis für die Netznutzung

| Der Arbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungsarbeit beträgt | Benutzungsstunden/a | | | |
|---|---------------------|----------|-------------------------|----------|
| | kleiner 2 500 h/a | | größer/gleich 2 500 h/a | |
| Mittelspannung | 5,18 | (ct/kWh) | 3,45 | (ct/kWh) |
| Umspannung Mittelspannung/Niederspannung | 6,65 | (ct/kWh) | 3,45 | (ct/kWh) |
| Niederspannung | 7,30 | (ct/kWh) | 6,06 | (ct/kWh) |

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2 500 h/a“ bzw. „größer 2 500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten. Ein Lieferant von Stromkunden mit All-inclusive-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch EWN monatlich die ¼-h-Lastgänge des Netznutzers per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

| Entgelt für Messstellenbetrieb Entnahme | Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) |
|--|--------------------------------------|
| | Messstellenbetrieb |
| | €/a |
| Mittelspannung | 579,96 |
| Niederspannung einschließlich Umspannung MS/NS | 369,72 |

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die EWN Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

4 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

5 Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

6 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Stand 01.01.2023

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- sowie gesetzlichen Umlagen (Ziffer 4).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

| | Grundpreis €/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|---------------------------------|-------------------|------------------------|
| NS-Kunden ohne Leistungsmessung | 76,65 | 11,89 |

2 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

| | Preis je Messeinrichtung (Zähl- punkt) |
|---|---|
| | Messstellenbetrieb |
| Entgelt für Messstellenbetrieb Entnahme | €/a |
| Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler | 11,52 |
| Wandler | 26,04 |

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

3 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

4 Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

5 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.